

Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige
Fonds für traditionelle Anlagen“

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
20. April 2026

Fondsleitung: Swiss Rock Asset Management AG, Zürich
Depotbank: CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich /
Schweiz

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

Der Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

1.1. Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der damaligen Depotbank, UBS AG, Zürich und Basel, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA" / "Aufsichtsbehörde") unterbreitet und von dieser erstmals am 4. Mai 2012 genehmigt. Mit Wirkung per 11. März 2015 wurde der Anlagefonds von bisher DendOR Fund in neu Swiss Rock Gold Fonds umbenannt. Mit Wirkung per 1. Oktober 2019 wurde der Anlagefonds von bisher Swiss Rock Gold Fonds in neu Swiss Rock Gold Fonds Nachhaltig umbenannt und es erfolgte mit Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ein Wechsel der Fondsleitung von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, auf die Swiss Rock Asset Management AG, Zürich, und ein Wechsel der Depotbank von der UBS Switzerland AG, Zürich, auf die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich. Mit Wirkung per 28. März 2023 wurde der Anlagefonds von bisher Swiss Rock Gold Fonds Nachhaltig in neu Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft umbenannt.

1.2. Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

1.3. Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz:

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Anleger mit Steuerdomizil im Ausland:

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen des Anlagefonds an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Thesaurierung von Erträgen zugunsten im Ausland domizilierter Anleger kann ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem PayDate vorhanden ist.

Bei nicht affidavitfähigen Anteilsklassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland

bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) ("IGA Schweiz/USA") angemeldet.

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.5. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

1.6. Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- Anteile der **Anteilsklasse A** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Anteile der Anteilsklasse A können von allen Anlegern gezeichnet werden.
- Anteile der **Anteilsklasse B** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Anteile der Anteilsklasse B können von allen Anlegern gezeichnet werden, welche den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Mindestanlagebetrag investieren.
- Anteile der **Anteilsklasse C** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Anteile der Anteilsklasse C sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag oder ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Die Anteile der Anteilsklasse C dürfen nur von beaufsichtigten Finanzintermediären angeboten resp. eingesetzt werden, sofern diese eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Fondsleitung abgeschlossen haben. Bei der Anteilsklasse C wird keine Management Fee gemäss § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages erhoben.
- Anteile der **Anteilsklasse AH CHF** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse AH CHF können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Anteilsklasse AH CHF sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse BH CHF** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse BH CHF können von allen Anlegern gezeichnet werden, welche den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Mindestanlagebetrag investieren. Anteile der Anteilsklasse BH CHF sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse CH CHF** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse CH CHF sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag oder ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Die Anteile der Anteilsklasse CH CHF dürfen nur von beaufsichtigten Finanzintermediären angeboten resp. eingesetzt werden, sofern diese eine entsprechende

Kooperationsvereinbarung mit der Fondsleitung abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklasse CH CHF sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Bei der Anteilsklasse CH CHF wird keine Management Fee im Sinne von § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages erhoben.

- Anteile der **Anteilsklasse AH EUR** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse AH EUR können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Anteilsklasse AH EUR sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Euro (EUR) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse BH EUR** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse BH EUR können von allen Anlegern gezeichnet werden, welche den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Mindestanlagebetrag investieren. Anteile der Anteilsklasse BH EUR sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Euro (EUR) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse CH EUR** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse CH EUR sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag oder ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Die Anteile der Anteilsklasse CH EUR dürfen nur von beaufsichtigten Finanzintermediären angeboten resp. eingesetzt werden, sofern diese eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Fondsleitung abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklasse CH EUR sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Euro (EUR) abgesichert. Bei der Anteilsklasse CH EUR wird keine Management Fee im Sinne von § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages erhoben.

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts ausgeführt.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7. Kotierung und Handel

Der Anlagefonds ist nicht kotiert.

1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Für Tage, an welchen für den Goldhandel in London keine Nachmittags-Schlusskurse ("LBMA Gold Price PM"²) festgelegt werden, findet keine Berechnung des Vermögens des Anlagefonds statt.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar physisches Gold oder andere Anlagen übertragen werden ("Sachauszahlung" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Sachauslage des Rücknahmebetreffnisses der entsprechenden Anteilsklassen ist grundsätzlich auf physisches Gold ab einem Gesamtgewicht von mindestens 12 kg pro Auslieferung in den Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder Barren à ca. 1 kg sowie auf Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ab des Fondsvertrags beschränkt. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt.

Die im Zusammenhang mit einer Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Anlagefonds belastet werden.

Die Auslieferung von physischem Gold erfolgt innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen an einem von der Depotbank bestimmten Auslieferungsort, beispielsweise an der von der Depotbank oder der Unterverwahrstelle jeweils bezeichneten Geschäftsstelle bzw. -adresse ("Erfüllungsort"). Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Erfüllungsort. Je nach Art und Weise der Abwicklung des Sachauslageantrags kann ein Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank entstehen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen als dem von der Depotbank bestimmten Auslieferungsort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank bzw. die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer solchen Auslieferung an einem anderen als dem von der Depotbank bestimmten Auslieferungsort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern, Abgaben, Gebühren und Kommissionen dem Anleger zusätzlich zur

² Die Verwendung von Referenzierungen auf den LBMA Gold Price sind von ICE Benchmark Administration Limited erlaubt und dienen lediglich zur Information. ICE Benchmark Administration Limited übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für die Richtigkeit der Preise oder der zugrundeliegenden Produkte, auf welche sich die Preisangaben beziehen.

Kommission gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrags in Rechnung gestellt bzw. vom Rücknahmebetreffnis abgezogen. Beträge, die zur Deckung von Mehrkosten, Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden als Barauszahlung behandelt. Der Erfüllungsort muss stets in der Schweiz liegen. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.

Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrags genannte Kommission erhoben.

Die Details zu Sachauslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts an einem Auftragstag bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags tags berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb der in der Tabelle zum Prospekt genannten Anzahl Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta).

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des Anlagefonds, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.9. Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds pro Anteilklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.

1.10. Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form wie Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg, Goldbarren von 1 kg, 1/2 kg, 1/4 kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze, jeweils mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend "LBMA"), welches den Anforderungen an die Integrität der Lieferkette gemäss den von der Valcambi SA erlassenen Richtlinien ("Valcambi Green Gold", verfügbar unter <https://www.valcambi.com/downloads/>) genügt. Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang im Hinblick auf die Umwelt und Gesellschaft, Arbeitsbedingungen, Nachverfolgbarkeit und Transparenz bei Lieferkettenpartnern, insbesondere bei Minen und Extraktionsunternehmen, gefördert werden. Gemäss den vorgenannten Richtlinien, welche sich u.a. auf den United Nations Global Compact, die Sustainable Development Principles der International Council on Mining & Metals (ICMM), die Performance Standards der International Finance Corporation (IFC) und internationale Konventionen und Übereinkommen der Internationale Arbeitsorganisation (ILO) stützen, kann "Valcambi Green Gold" nur von Minen bezogen werden, welche aufgrund einer Prüfung durch die Raffinerie insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen: (i) Bekenntnis zu und Einhaltung von Richtlinien und Praktiken, welche die Menschenrechte wahren und Kulturen, Bräuche und Werte im Umgang mit Mitarbeitern respektieren, einschliesslich faire Entlohnung und Massnahmen gegen Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit; (ii) Durchführung einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, einschliesslich einer Analyse der Minenschliessung, die glaubwürdigen und anerkannten Richtlinien für Umweltverträglichkeitsprüfungen folgt (z.B. dem US National Environmental Policy Act (NEPA) und der International Association for Impact Assessment (IAIA)); (iii) Nachweis der Anwendung eines anerkannten Umweltmanagement- und Arbeitsschutzmanagementsystems (z.B. ISO 14001 Zertifizierung oder anderweitig glaubwürdig nachgewiesener Umweltmanagement- und Arbeitsschutzmanagementsysteme); (iv) Zertifizierung nach dem Protokoll des International Cyanide Management Code (ICMI), wenn Zyanid verwendet wird; (v) Anwendung der neuesten Best Available Control Technology (BACT), wenn Quecksilber als Nebenprodukt anfällt; (vi) Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Notfallplans in Zusammenarbeit mit den lokalen Stellen und Behörden gemäss den Leitlinien von Awareness and Preparedness for Emergencies at the Local Level (APELL); (vii) Erstellung eines Schliessungs- und Rekultivierungsplans für den Betrieb, der eine finanzielle Sicherheiten oder Rückstellungen zur Deckung der Kosten für die Schliessung und Rekultivierung enthält. Die Rückverfolgbarkeit der Beschaffungs- und Wertschöpfungsketten von den Minen bis zur Trennung des Produktionsprozesses in der Raffinerie wird durch eine spezialisierte externe Prüfgesellschaft dokumentiert. Die entsprechenden Prüfberichte können den nummierten Goldbarren zugeordnet werden. Standards für herkömmliche Goldanlagen sehen in der Regel keinen Nachweis der Anwendung eines anerkannten Umweltmanagement- und Arbeitsschutzmanagementsystemes, Umweltverträglichkeitserklärungen oder einen

Rekultivierungsplan vor und berücksichtigen auch die sozialen Auswirkungen von Goldminen auf die lokale Bevölkerung nicht in gleichem Ausmass. Ferner ist im Unterschied zu "Valcambi Green Gold" auch die vollständige Rückverfolgbarkeit der Beschaffungs- und Wertschöpfungsketten meistens nicht gewährleistet, welche die Basis für die Sicherstellung der vorstehenden Standards darstellt.

Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen zudem in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Zudem dürfen Edelmetallkonten eingesetzt werden. Diese Edelmetallkonten dienen der Edelmetalltransaktion, sie sind transitorische Durchlaufpositionen resp. Buchsaldi im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Edelmetalle resp. deren Abwicklung und der Umwandlung von Standardbarren in andere handelsübliche Einheiten.

1.10.2. Anlagebeschränkungen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen des Anlagefonds sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich. Nachfolgend erfolgt lediglich eine nicht abschliessende Darstellung der wichtigsten Risikoverteilungsvorschriften des Anlagefonds.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische

Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

1.10.3. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken (bspw. Effektenleihe) und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds sowie in den folgenden weiteren Währungen: Euro (EUR), US-Dollar (USD) und Schweizerfranken (CHF);
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien, die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen und über ein langfristiges Mindest-Rating von A- oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von A-2 oder gleichwertig verfügen. Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Für die Festlegung der Bewertungsabschläge kommt eine für die Fondsleitung gesamthaft geregelte Strategie zur Anwendung, welche die folgenden Sicherheitsmargen vorsieht:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds sowie in den folgenden weiteren Währungen: Euro (EUR), US-Dollar (USD) und Schweizerfranken (CHF)	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen	0,5%–5%

Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Sicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

1.10.4. Verwahrung in der Schweiz

Die Verwahrung der Anlagen des Anlagefonds in physischem Gold in kuranter Form erfolgt bei der Depotbank oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich in der Schweiz.

1.10.5. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf für den Anlagefonds Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren

Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Fondsleitung kann für den Anlagefonds sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.6. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte und keine Leih-Geschäfte mit Gold.

1.10.7. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.11. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf die kleinste jeweils gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

1.12. Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Management Fee:

Die Management Fee zugunsten der Fondsleitung wird verwendet für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Bei den Anteilsklassen C, CH CHF und CH EUR wird keine Management Fee im Sinne von § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags erhoben.

Service Fee:

Die Service Fee zugunsten der Fondsleitung wird verwendet für die Leitung des Anlagefonds sowie die in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

Die Entschädigung der Depotbank obliegt der Fondsleitung und erfolgt aus der Service Fee.

Gebühren an Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fondsleitungstätigkeit (siehe nachstehend Ziff. 2.5.), werden aus der Service Fee entschädigt.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze der Management Fee und der Service Fee sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Fondsleitung übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertreibern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten,
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden,
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Swiss Rock Asset Management AG;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase von neuen Anteilsklassen oder Anlagefonds;
- der Umfang des Beratungs- und Betreuungsaufwandes für einen Anleger;
- die strategische Bedeutung der Gesamtkundenbeziehung mit der Swiss Rock Asset Management AG (insbesondere Umfang der Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, welche von der Swiss Rock Asset Management AG erbracht werden).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden.

Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags).

Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) wird eine Kommission in der Höhe von höchstens 1% vom Gegenwert des ab einem Gesamtgewicht von mindestens 12 kg in den Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder Barren à ca. 1 kg ausgelieferten Goldes erhoben, zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für

Feinheitsdifferenz etc.) zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden. Diese Kommission und allfällige weitere Kosten sind vor der tatsächlichen Auslieferung fällig.

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.13. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14. Rechtsform des Anlagefonds

Der Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15. Die wesentlichen Risiken

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach Marktumfeld und dem generellen Markttrend und der Entwicklungen der im Anlagefonds gehaltenen Anlagen kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Der Anlagefonds kann insbesondere den nachfolgend genannten, nicht abschliessend aufgezählten Risiken ausgesetzt sein:

Konzentration der Anlagen/Risikostreuung: Der Anlagefonds investiert gemäss § 8 des Fondsvertrags ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form, in Gold über Edelmetallkonten sowie in Derivate (einschliesslich Warrants) auf solche Anlagen. Andere Anlagen sind nicht vorgesehen. Eine Risikostreuung, wie sie Wertschriftenfonds

charakterisiert, fehlt. Der Wert der Fondsanteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in den Anlagefonds kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Passive Verwaltung: Der Anlagefonds wird grundsätzlich passiv verwaltet. Folglich hängt der Wert der Anteile direkt von der Wertentwicklung des Goldes ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Anlagen in Gold und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

Edelmetalle (Gold): Goldanlagen des Anlagefonds stammen vornehmlich aus Minen in entwickelten Staaten. Edelmetalle, einschliesslich Gold, werden aber auch in Schwellenländern gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage in solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. In der Vergangenheit waren auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen, insbesondere auch von Gold, einschränkten. Gold zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil durch den Anlagefonds gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes: Für die Klassifizierung von nachhaltig beschafftem Gold kommen unterschiedliche Interpretationen und Ansätze zur Anwendung, was wiederum die Festlegung und Umsetzung des entsprechenden Anlageziels beeinflussen und auch die Vergleichbarkeit verschiedener Finanzprodukte mit gleichem oder ähnlichem Anlageziel erschweren kann. Dies lässt der Fondsleitung im Anlageprozess ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung der Ansätze für die Tätigkeit von Goldanlagen aus nachhaltig beschafftem und rückverfolgbarem Gold, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Die Fondsleitung bzw. Goldlieferanten basieren ihren Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Minen selbst oder von spezialisierten Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Kriterien für eine Anlage in nachhaltig beschafftes und rückverfolgbares Gold im Anlageprozess beeinflusst nicht direkt die Wertentwicklung des Vermögens des Anlagefonds, kann aber zu höheren Beschaffungs- bzw. Anlagekosten führen, welche bei einer Zeichnung bzw. Kauf auf den Anleger überwälzt werden können.

Währungsrisiko/Währungsabsicherung: Gold weist keinen Nennwert auf, die internationalen Goldmärkte notieren indes überwiegend in US-Dollar. Für die Anteilsklassen, die nicht auf die Referenzwährung US-Dollar lauten, besteht somit ein Währungsrisiko für den Anleger. Dieses Risiko wird bei den währungsbesicherten Anteilsklassen vermindert. Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilsklassen können insbesondere Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen wird bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von

Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Diese Absicherung ist für den Anleger mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Gegenparteiisiko: Das Gegenparteiisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet u.a. dessen Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen.

Liquiditätsrisiko: Einzelne Anlagen des Anlagefonds können Liquiditätsrisiken unterliegen. Dies bedeutet, dass bei schwierigen Marktbedingungen die gehandelten Volumina (Liquidität) tiefer sind als normal. Dies kann dazu führen, dass einzelne Anlagen nicht zu dem Preis verkauft werden können, der als der angemessenste erachtet wird.

1.16. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach grundsätzlich monatlich. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Die Verfahren sowie die Abläufe und die Organisation des Liquiditätsmanagements werden jährlich überprüft.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swiss Rock Asset Management AG. Sie wurde im Jahre 2007 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und ist seit der Bewilligung der FINMA vom 27. März 2008 im Fondsgeschäft tätig.

2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt zehn Anlagefonds (inkl. Teilvermögen) nach schweizerischem Recht, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am Stichtag 31. Dezember 2025 auf rund CHF 2.1 Mrd. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 31. Dezember 2025 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Individuelle Vermögensverwaltung einzelner Portfolios;
- Anlageberatung;
- Administrationsleistungen für Schweizer Anlagefonds;
- Vermögensverwaltung für ausländische kollektive Kapitalanlagen;
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz; sowie
- Führung von Fondsanteilkonten.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz an der Rigistrasse 60, 8006 Zürich. Die Internet-Adresse der Fondsleitung lautet: www.swiss-rock.ch.

2.3. Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. Franco Taisch, Präsident, Professor für Finanzmarktrecht sowie Legal Management und Compliance an der Universität Luzern, Inhaber taischconsulting
- Dr. Roman von Ah, Delegierter, CEO Swiss Rock Asset Management AG
- Nicla Häfliger, Mitglied, Rechtsanwältin

Die Geschäftsführung obliegt den folgenden Personen:

- Dr. Roman von Ah, CEO
- Dr. Martin Schlatter, Leiter Aktien
- Dr. Christian Gast, Leiter Kunden
- Markus Rellstab, Leiter Logistik

2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2025 CHF 1.2 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'200'000 Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Einzige Aktionärin der Swiss Rock Asset Management AG ist die Swiss Wealth and Asset Partners AG, Zürich (Holdinggesellschaft).

2.5. Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Wertschriftenbuchhaltung, welche auch die Berechnung der Nettoinventarwerte umfasst, die Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Lieferung der Daten zur Erstellung der Pflichtpublikationen, den Betrieb der dazugehörigen IT-Systeme, die Aufbewahrung der diesbezüglichen Geschäftsunterlagen sowie weitere administrative Aufgaben sind an die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Bleicherweg 7, Postfach, 8027 Zürich übertragen. Die CACEIS Bank zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung im Bereich der Wertschriftenbuchhaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swiss Rock Asset Management AG und der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, abgeschlossener Vertrag.

2.6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen des verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz.

Die Depotbank ist eine von der FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Ausländbankenverordnung-FINMA, eine Depotbank sowie eine Vertreterin ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Sie ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Bank, Montrouge, Frankreich, welche französischem Recht untersteht.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

CACEIS Bank bietet Verwaltungsgesellschaften von kollektiven Kapitalanlagen, Asset Managern, Pensionskassen oder anderen institutionellen Finanzinvestoren eine Vielzahl von Dienstleistungen an, einschliesslich der globalen Verwahrung von Vermögenswerten, Administration von kollektiven Kapitalanlagen, Führung des Investorenregisters sowie weitere Dienstleistungen im Bereich kollektiver Kapitalanlagen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageproduktes. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Participating Foreign Financial Institution (PFFI)" im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstellen

Zahlstelle ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Bleicherweg 7, Postfach, 8027 Zürich.

4.2. Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist das folgende Institut beauftragt worden: Swiss Rock Asset Management AG, Zürich, bzw. weitere durch diese eingesetzte Vertreiber.

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

Valoren Nummer	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN Nummer	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2. Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.swiss-rock.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz.

Anteile des Anlagefonds dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile des Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Verteilung dieses Prospektes und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Anlagefonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen der betroffenen Rechtsordnung zu informieren.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1. Bisherige Ergebnisse

Die Angaben zur Performance des Anlagefonds werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

6.2. Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Goldanlage vertraut. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Fondsvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft

Tabelle zum Prospekt – Zusammenfassung des Anlagefonds

Anlagefonds	Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN-Nummer	Mindestanlagebetrag	Verwendung des Erfolges	Rechnungseinheit / Referenzwährung Anteilsklasse	Ausgabe- / Rücknahmekommission ¹⁾	Max. Ausgabe- / Rücknahmespesen ²⁾	Max. Management Fee ³⁾	Max. Service Fee ⁵⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Auftragsstag (T)	Bewertungstag ab Auftragsstag (T)	Valutatage ab Auftragsstag (T)	Total Expense Ratio (TER)		
														31/12/21	31/12/20	31/12/19
Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft	A ⁶⁾	14270293	CH0142702932	-	thesaurierend	USD / USD	3% / 0%	1.0%/1.0%	0.65% p.a.	0.50% p.a.	13.00 Uhr	T+1	T+2	0,49%	0,49%	0,55%
	B ⁷⁾	14270294	CH0142702940	USD 10 Mio.		USD / USD								0,39%	0,39%	0,47%
	C ⁸⁾	49917416	CH0499174164	-		USD / USD								-	-	-
	AH CHF ⁶⁾	14270296	CH0142702965	-		USD / CHF								0,49%	0,49%	0,52%
	BH CHF ⁷⁾	14270297	CH0142702973	CHF 10 Mio.		USD / CHF								0,39%	0,39%	0,45%
	CH CHF ⁸⁾	49917451	CH0499174511	-		USD / CHF								-	-	-
	AH EUR ⁶⁾	49917455	CH0499174552	-		USD / EUR								0,49%	0,49%	-
	BH EUR ⁷⁾	49917456	CH0499174560	EUR 10 Mio.		USD / EUR								0,39%	0,39%	0,45%
	CH EUR ⁸⁾	49917460	CH0499174602	-		USD / EUR								-	-	-

- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages): Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwerts belastet werden. In Übereinstimmung mit § 19 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages wird in der Tabelle der derzeit massgebliche Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmekommission aufgeführt.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages): Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2 i.V.m. § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages). Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle ersichtlich.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages): Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds die aufgeführte maximale Kommission des Nettofondsvermögens des Anlagefonds pro Anteilsklasse in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz „Management Fee“). Die Kommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.
- Bei den Anteilsklassen C, CH CHF und CH EUR wird gemäss § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages keine Management Fee zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages aufgeführten Dienstleistungsvertrages erhoben.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages): Für die Leitung des Anlagefonds sowie die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds die aufgeführte maximale Kommission des Nettofondsvermögens des Anlagefonds pro Anteilsklasse in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz „Service Fee“). Die Entschädigung der Depotbank in Höhe von höchstens 0.25% p.a. für deren in § 4 des Fondsvertrages aufgeführte Leistungen obliegt der Fondsleitung und erfolgt aus der Service Fee.
- Anteile der Anteilsklassen A, AH CHF und AH EUR können von allen Anlegern gezeichnet werden.
- Anteile der Anteilsklassen B, BH CHF und BH EUR können von allen Anlegern gezeichnet werden, welche den in der Tabelle aufgeführten Mindestanlagebetrag investieren.
- Anteile der Anteilsklassen C, CH CHF und CH EUR sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages, die einen Dienstleistungsvertrag gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages abgeschlossen haben. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag oder ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Die Anteile der Anteilsklassen C, CH CHF und CH EUR dürfen nur von beaufsichtigten Finanzintermediären angeboten resp. eingesetzt werden, sofern diese eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Fondsleitung abgeschlossen haben.

Die Fondsleitung: Swiss Rock Asset Management AG, Zürich
Die Depotbank: CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV).
2. Fondsleitung und Vermögensverwalter ist die Swiss Rock Asset Management AG, Zürich.
3. Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz.
4. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte des Anlagefonds und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für diesen Anlagefonds die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger.

- Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
 5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
 6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen des Anlagefonds auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für die physische Verwahrung der Edelmetalle kann die Depotbank nur Schweizer Banken im Inland beauftragen. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und

Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Anlagefonds (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen des Anlagefonds können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Anlagefonds belastet.
4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:
 - Anteile der **Anteilsklasse A** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Anteile der Anteilsklasse A können von allen Anlegern gezeichnet werden.
 - Anteile der **Anteilsklasse B** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Anteile der Anteilsklasse B können von allen Anlegern gezeichnet werden, welche den im Prospekt aufgeführten Mindestanlagebetrag investieren.
 - Anteile der **Anteilsklasse C** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Anteile der Anteilsklasse C sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag oder ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten

Finanzintermediär. Die Anteile der Anteilsklasse C dürfen nur von beaufsichtigten Finanzintermediären angeboten resp. eingesetzt werden, sofern diese eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Fondsleitung abgeschlossen haben. Bei der Anteilsklasse C wird keine Management Fee im Sinne von § 20 Ziff. 1 zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages erhoben.

- Anteile der **Anteilsklasse AH CHF** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse AH CHF können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Anteilsklasse AH CHF sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse BH CHF** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse BH CHF können von allen Anlegern gezeichnet werden, welche den im Prospekt aufgeführten Mindestanlagebetrag investieren. Anteile der Anteilsklasse BH CHF sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse CH CHF** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse CH CHF sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag oder ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Die Anteile der Anteilsklasse CH CHF dürfen nur von beaufsichtigten Finanzintermediären angeboten resp. eingesetzt werden, sofern diese eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Fondsleitung abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklasse CH CHF sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Bei der Anteilsklasse CH CHF wird keine Management Fee im Sinne von § 20 Ziff. 1 zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages erhoben.
- Anteile der **Anteilsklasse AH EUR** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse AH EUR können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Anteilsklasse AH EUR sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Euro (EUR) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse BH EUR** sind thesaurierende Anteile, welche jeweils in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse BH EUR können von allen Anlegern gezeichnet werden, welche den im Prospekt aufgeführten Mindestanlagebetrag investieren. Anteile der Anteilsklasse BH EUR sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Euro (EUR) abgesichert.
- Anteile der **Anteilsklasse CH EUR** sind thesaurierende Anteile, welche

jeweils in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen werden. Anteile der Anteilsklasse CH EUR sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag oder ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Bei qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag mit der Fondsleitung oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär. Die Anteile der Anteilsklasse CH EUR dürfen nur von beaufsichtigten Finanzintermediären angeboten resp. eingesetzt werden, sofern diese eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Fondsleitung abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklasse CH EUR sind währungsgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist bestmöglich gegen Euro (EUR) abgesichert. Bei der Anteilsklasse CH EUR wird keine Management Fee im Sinne von § 20 Ziff. 1 zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages erhoben.

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen des Anlagefonds beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen des Anlagefonds zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Der Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete

Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen des Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Edelmetalle, sowie Edelmetalle über Edelmetallkonten
 - b) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzu beziehen.
 - c) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Edelmetalle und Edelmetallzertifikate gemäss Bst. a, Effekten gemäss Bst. b, Derivate gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegen und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - f) Andere als die vorstehend in Bst. a-e genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe aller Art.
2. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form gemäss nachstehendem Bst. aa), welches den

Anforderungen an die Integrität der Lieferkette gemäss den von der Valcambi SA erlassenen Richtlinien ("Valcambi Green Gold") genügt. Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang im Hinblick auf die Umwelt und Gesellschaft, Arbeitsbedingungen, Nachverfolgbarkeit und Transparenz bei Lieferkettenpartnern, insbesondere bei Minen und Extraktionsunternehmen, gefördert werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:
 - aa) Physisches Gold in kuranter Form wie Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg, Goldbarren von 1 kg, 1/2 kg, 1/4 kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze, jeweils mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend "LBMA");
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
3. Qualität der gehaltenen Standardbarren (inkl. Sachauslage) gemäss Definition der LBMA:
Die LBMA erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Die LBMA ist daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lbma.org.uk/>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als "good-delivery" beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt. Die vorgenannten Kriterien der LBMA werden in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Mindestqualität der Gold Standardbarren verwendet (physisches Gold in kuranter Form).
4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Zudem dürfen Edelmetallkonten eingesetzt werden. Diese Edelmetallkonten dienen der Edelmetalltransaktion, sie sind transitorische Durchlaufpositionen resp. Buchsaldi im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Edelmetalle resp. deren Abwicklung und der Umwandlung von Barren der Standardeinheit in andere handelsübliche Einheiten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte und keine Leih-Geschäfte mit Gold.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen

- Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- 8 Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn

die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagegesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zur Sicherheitenstrategie, sofern im Rahmen von OTC-Geschäften Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen werden.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Anlagefonds höchstens 25% seines Nettofondsvermögens vorübergehende Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens des Anlagefonds

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8

- einzubezieh.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
 10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in US-Dollar (USD) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet

keine Berechnung des Vermögens des Anlagefonds statt. Für Tage, an welchen für den Goldhandel in London keine Nachmittags-Schlusskurse ("LBMA Gold Price PM") festgelegt werden, findet keine Berechnung des Vermögens des Anlagefonds statt.

2. Der Wert des Goldes wird aufgrund der Nachmittags-Schlusskurse des Goldhandels in London ("LBMA Gold Price PM") berechnet.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf die kleinste jeweils gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet.
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer

Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden bis spätestens zur im Prospekt angegebenen Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag) von der Depotbank entgegengenommen. Die Anteile werden am jeweiligen im Prospekt festgelegten Bankwerktag bewertet (Bewertungstag). Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, im Prospekt erwähnten Bankwerktag abgerechnet (Valutatag). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktags berechnet. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
Sofern die Auszahlung in zulässigen Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist im Prospekt ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden.
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des Anlagefonds, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

§ 18 Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar

1. Die Fondsleitung kann einem Anleger auf dessen Gesuch hin nach eigenem Ermessen ausnahmsweise gestatten, sich nach Kündigung des Fondsvertrags statt in bar in physischem Gold oder anderen Anlagen des Anlagefonds auszahlen zu lassen ("Sachauslage"). Der Antrag ist zusammen mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachauslagen zuzulassen. Vorbehalten bleiben insbesondere währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung des physischen Goldes untersagen oder so erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Sachauslage des Rücknahmebetriffnisses der entsprechenden Anteilklassen ist grundsätzlich auf physisches Gold ab einem Gesamtgewicht von mindestens 12 kg pro Auslieferung in den Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder Barren à ca. 1 kg sowie auf Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ab beschränkt. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein und genehmigt ein solches Geschäft nur, sofern es vollständig mit dem Fondsvertrag sowie der aktuellen Anlagepolitik des Anlagefonds vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Anlagefonds belastet werden.
4. Die Auslieferung von physischem Gold erfolgt innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen an einem von der Depotbank bestimmten Auslieferungsort, beispielsweise an der von der Depotbank oder der Unterverwahrstelle jeweils bezeichneten Geschäftsstelle bzw. -adresse ("Erfüllungsort"). Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Erfüllungsort. Je nach Art und Weise der Abwicklung des Sachauslageantrags kann ein Gegenparteiisiko gegenüber der Depotbank entstehen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen als dem von der Depotbank bestimmten Auslieferungsort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank bzw. die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer solchen Auslieferung an einem anderen als dem von der Depotbank bestimmten Auslieferungsort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern, Abgaben, Gebühren und Kommissionen dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 19 Ziff. 4 in Rechnung gestellt bzw. vom Rücknahmebetriffnis abgezogen. Beträge, die zur Deckung von Mehrkosten, Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden als Barauszahlung behandelt.
Der Erfüllungsort muss stets in der Schweiz liegen. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
5. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in § 19 Ziff. 4 genannte Kommission erhoben.
6. Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
7. Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
8. Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) wird eine Kommission in der Höhe von höchstens 1% vom Gegenwert des ab einem Gesamtgewicht von mindestens 12 kg pro Auslieferung in den Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder Barren à ca. 1 kg ausgelieferten Goldes erhoben, zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden. Diese Kommission und allfällige weitere Kosten sind vor der tatsächlichen Auslieferung fällig.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds die nachfolgend aufgeführte maximale Kommission des Nettofondsvermögens des Anlagefonds pro Anteilklasse in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "**Management Fee**"). Die Management Fee kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.

Anteilsklasse A: höchstens 0.65% p.a.

Anteilsklasse B: höchstens 0.55% p.a.

Anteilsklasse C: Bei der Anteilsklasse C wird keine Management Fee zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des in § 6 Ziff. 4 aufgeführten Dienstleistungsvertrages erhoben.

Anteilsklasse AH CHF: höchstens 0.65% p.a.

Anteilsklasse BH CHF: höchstens 0.55% p.a.

Anteilsklasse CH CHF: Bei der Anteilsklasse CH CHF wird keine Management Fee zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des in § 6 Ziff. 4 aufgeführten Dienstleistungsvertrages erhoben.

Anteilsklasse AH EUR: höchstens 0.65% p.a.

Anteilsklasse BH EUR: höchstens 0.55% p.a.

Anteilsklasse CH EUR: Bei der Anteilsklasse CH EUR wird keine Management Fee zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit wird im Rahmen des in § 6 Ziff. 4 aufgeführten Dienstleistungsvertrages erhoben.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung des Anlagefonds sowie die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds die nachfolgend aufgeführte maximale Kommission des Nettofondsvermögens des Anlagefonds pro Anteilsklasse in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "**Service Fee**"). Die Entschädigung der Depotbank in Höhe von höchstens 0.25% p.a. für deren in dieser Ziffer genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung und erfolgt aus der Service Fee.
 Alle Anteilsklassen: höchstens 0.50% p.a.
 Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Die Summe aus Management Fee und Service Fee entspricht einer Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds zuzüglich einer Depotbankkommission für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank. Diese darf die folgenden Maximalsätze nicht überschreiten:

Anteilsklasse A:	höchstens 1.15% p.a.
Anteilsklasse B:	höchstens 1.05% p.a.
Anteilsklasse C:	höchstens 0.50% p.a.
Anteilsklasse AH CHF:	höchstens 1.15% p.a.
Anteilsklasse BH CHF:	höchstens 1.05% p.a.
Anteilsklasse CH CHF:	höchstens 0.50% p.a.
Anteilsklasse AH EUR:	höchstens 1.15% p.a.
Anteilsklasse BH EUR:	höchstens 1.05% p.a.
Anteilsklasse CH EUR:	höchstens 0.50% p.a.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für

- externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Anlagefonds;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist US-Dollar (USD).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

Der Nettoertrag des Anlagefonds pro Anteilklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

Allfällige auf die Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben bleiben vorbehalten. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilklassen mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmende Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt,

- kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu

wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 31. Mai 2024 und tritt am 20. April 2026 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: Swiss Rock Asset Management AG, Zürich

Die Depotbank: CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz

Genehmigungsdatum des Fondsvertrags durch die Aufsichtsbehörde: 15. April 2026